Bebauungsplan-Entwurf Neuenfelde 17

2. Öffentliche Auslegung
Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag des Planverfassers

Die 2. öffentliche Auslegung des o. a. Bebauungsplans fand in der Zeit vom 05. Juli bis 05. August 2021 statt. Gegen die Planung sind in 4 Schreiben Stellungnahmen fristgerecht vorgebracht worden, davon eine anwaltlich vertreten.

Im Folgenden sind die eingegangenen Schreiben zusammengefasst und mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden:

Bebauungsplan

B1.	**<u>Nincoper Deich 24b, 21129 Hamburg (Flurstücke 1005, 1006 und 1263 innerhalb und außerhalb des Plangebiets)</u>** **Einzelstellungnahme** **Eingang am 18.07.2021**		
	Stellungnahme:		**Abwägungsvorschlag:**
B1.1	Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Ausschluss der noch nicht gelösten Abwägungsfehler des ersten Planentwurfs vom vergangenen Jahr aufgrund unzureichender Berücksichtigung meiner Betroffenheit für mich nicht nachvollziehbar ist. Wesentliche Einwände aus meiner Stellungnahme haben immer noch Bestand. Ihre Beweggründe, warum Sie meinen Stellungnahmen nicht gefolgt sind, wurden mir nicht erläutert und auch das von mir mehrfach geäußerte Gesprächsangebot wurde von Ihnen nicht genutzt. Die durchgeführten Entwurfsanpassungen erwecken für mich den Eindruck, dass die Ablehnung meiner Einwände sehr pauschal und/oder fachlich nicht fundiert erfolgte. **4.1.2 Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über den Standort sowie Art und Umfang der geplanten Vorhaben** „Die gärtnerisch und teilweise als Obstwiese mit vier Walnussbäumen landwirtschaftlich genutzten Flächen am Nincoper Deich bleiben im Bestand erhalten und werden als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese festgesetzt.“ und zu **4.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung**		Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Grünflächen am Nincoper Deich wird die Ausweisung von privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese in landwirtschaftliche Fläche geändert. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst. Mit dieser Ausweisung sollen die Betriebsflächen des Nischenanbieters, der auf Walnussanbau auf Beerenobst- und Kürbisanbau spezialisiert ist, gesichert werden. Bei den Flur-

	der Planung „Die aktuell als Obstbaumplantage (LOA) kartierte Fläche wird bei Umsetzung der Planung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Obstwiese festgesetzt. Hierdurch entstehen keine nachteiligen Veränderungen für das Schutzgut. und zu **5.13 Private Grünflächen** *„Die vier auf den Flurstücken 1005 und 1006 vorhandenen Walnussbäume sind Teil eines Nebenerwerbsobstbaubetriebes. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche führt nicht zu Nutzungseinschränkungen, die der fortgesetzten Nutzung und dem möglicherweise zukünftig erforderlichen Ersatz der Bäume entgegenstehen würden. Damit wird die vorhandene Nutzung nicht durch Auflagen im Bebauungsplan eingeschränkt. Eine bestandsgemäße Nutzung ist auch mit der Ausweisung der privaten Grünfläche (Zweckbestimmung: Obstwiese) möglich. Es gibt mit der Ausweisung als private Grünfläche keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die bestehende Nutzung. Eine Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft entspricht nicht dem unmittelbaren Umfeld, da auch zum jetzigen Zeitpunkt in unmittelbarer Nachbarschaft auf der Westseite des Nincoper Deichs Wohnnutzungen vorhanden sind.“* Ich fordere, dass meine Flurstücke 1005 und 1006 weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt sind. Die vorgeschlagene zukünftige Ausweisung als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“ ist für mich nachteilig, da hierdurch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird, sondern eine bestandsgemäße Nutzung zementiert wird. Ein einfacher Vergleich mit der Wirtschaftsweise von meinen benachbarten auf Apfelanbau spezialisierten Obstbaubetrieben ist nicht gerechtfertigt, da ich neben Walnussanbau auf Beerenobst- und Kürbisanbau spezialisiert bin. Dieses ist auf meine vergleichsweise kleine Betriebsfläche als Nischenanbieter zugeschnitten. Daher ist Ihre Einschätzung falsch, dass eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nut-		stücken 1005 und 1006 handelt es sich um eine Fläche von knapp 1000 m², die nur ca. 11 m breit ist. Mit der Ausweisung der privaten Grünfläche sollte ursprünglich eine bestandsgemäße Nutzung der 7 Walnussbäume auf den Flurstücken 1005 und 1006 gesichert werden. Der Einwender hat jedoch geltend gemacht, dass seine Fläche nicht dauerhaft mit einer Bodenkultur bepflanzt werden kann, sondern zwischen Anbauphasen und Ruhephasen ein regelmäßiger Flächenwechsel stattfinden muss. Daher muss über eine bestandsgemäße Nutzung hinaus ein rollierender Nutzungstausch mit anderen Flächen möglich sein. Dies soll mit der geänderten Ausweisung einer Fläche für die Landwirtschaft ermöglicht werden. Für die Flurstücke 997 und 1017 am Nincoper Deich wird die Ausweisung ebenfalls in landwirtschaftliche Fläche geändert, damit den Eigentümern dieser Flächen der gleiche Nutzungsspielraum eingeräumt wird. Gemäß § 201 BauGB sind auf diesen Flächen u.a. die gartenbauliche Erzeugung und der Erwerbsobstbau zulässig. Damit wird dem Einwender über den Bestandsschutz hinaus ein größerer Nutzungsspielraum gewährt. Im Gegensatz zu den östlich an das Plangebiet angrenzenden großen Obstbauflächen handelt es sich bei den Flächen am Nincoper Deich um sehr schmale Flächen, die nicht in gleichem Maße landwirtschaftlich nutzbar sind, sondern sich im Wesentlichen als Kleinstanbaufläche für Nischennutzungen eignen. Ein Vergleich mit der Wirtschaftsweise mit diesen großen auf Apfelanbau spezialisierten Obstbaubetrieben ist somit nicht gerechtfertigt. Die Risiken für die Nachbarschaft, die sich hinsichtlich der Lärmemissionen und des möglichen Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ergeben, sind daher als deutlich geringer einzuschätzen als auf den östlich angrenzenden Obstbauplantagen.

	zung auf der betrachteten rund 1.000 qm großen Fläche weder vorstellbar noch möglich ist. Ein Nachweis für eine mögliche Intensivierung ist schon dadurch gegeben, dass es sich seit 2016 nicht mehr nur um 4 Walnussbäume handelt, sondern um insgesamt 7 Bäume. Dieses hätte Ihnen bei einer sorgfältigen umweltbezogenen Bestandsaufnahme des Plangebietes auffallen müssen. Für mich sind auch kleinere Flächen wirtschaftlich zu bearbeiten. Ich kann eine Fläche nicht dauerhaft mit einer Bodenkultur bepflanzen, sondern muss zwischen Anbauphasen und Ruhephasen einen regelmäßigen Flächenwechsel vornehmen. Daher hilft es mir nicht, dass eine bestandsgemäße Nutzung möglich ist, aber ein rollierender Nutzungstausch mit meinen anderen Flächen ausgeschlossen sein wird und damit ein wesentlicher Anteil meiner Betriebsfläche blockiert wird. Die von Ihnen angeführte Stellungnahme der Obstbauversuchsanstalt „Nach einer Stellungnahme der Obstbauversuchsanstalt vom April 2020 werden Pflanzenschutzmittel bei Walnussbäumen auch nicht zwingend benötigt. In feuchten Jahren können Blattkrankheiten auftreten, die Ertragseinbußen mit sich bringen können. Der Einsatz von Insektiziden ist eher auszuschließen, da die Walnussfruchtfliege hier im Norden nicht auftritt.“ wurde mir von der Leitung der Obstbauversuchsanstalt, Herr Dr. Karsten Klopp, mit Schreiben vom 24.06.21 inhaltlich nicht bestätigt. Die Wohnnutzung westlich des Nincoper Deichs steht im Übrigen einer Ausweisung als „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht entgegen, da dieses in Neuenfelde insbesondere in der Nincoper Straße, aber auch in anderen Straßen, mehrfach der Fall ist.		Darüber hinaus verletzt heranrückende Wohnbebauung einem bestehenden emittierenden Betrieb gegenüber das Gebot der Rücksichtnahme nur, wenn ihr Hinzutreten die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Betrieb arbeiten muss, gegenüber der vorher gegebenen Lage verschlechtert. Es ist hier jedoch nicht erkennbar, dass der Einwender mit Einschränkungen für seinen Betrieb auf den an das Allgemeine Wohngebiet angrenzenden Grundstücken mit Einschränkungen rechnen muss, die über das hinausgehen, was der Einwender bereits derzeit leisten muss beziehungsweise auch leistet. Sofern die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen Flächen künftig intensiviert werden sollte, dürften die Lärmemissionen nur so hoch sein, dass die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts sowohl bei der bestehenden als auch bei der geplanten Bebauung eingehalten werden. Da die Abstände der vorhandenen Gebäude westlich Nincoper Deich und der geplanten Gebäude zu den Flurstücken vergleichbar sind, wird davon ausgegangen, dass eine Ausweisung der Flurstücke als Fläche für die Landwirtschaft keine zusätzlichen Probleme bzw. Konflikte hinsichtlich der Lärmemissionen verursacht.
B1.3	***Einwand zu 4.2.3.2 Biotoptypen und Vegetation und zu 5.5 Verkehrsflächen / vorhandene Leitungen und zu 5.11 Altlasten - Gefährdung der menschlichen Gesundheit und zu***		Bei der Entwässerung des Nincoper Deichs sind die derzeitige Bestandssituation, der Zustand nach Herstellung des Baugebietes und der Zustand nach einem zukünftigen Aus- bzw.

	5.12.3 Entwässerungskonzept *„Bis zu einem zukünftigen, endgültigen Umbau des Nincoper Deichs und der dazugehörigen Neuregelung der Straßenentwässerung erfolgt die Entwässerung des Nincoper Deichs über den vorhandenen Straßenseitengraben und den Bestandsgraben an der Ölleitung. Es ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann der Ausbau des Nincoper Deichs erfolgen wird. Daher kann die zukünftige Entwässerung des Nincoper Deichs zurzeit nicht konkret festgelegt werden. In der Zukunft sind im Fall des Straßenausbaus die dann vorliegenden Verhältnisse und gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.“* *… „Die Sohle des östlich an die Flurstücke 997, 1005 und 1006 angrenzenden und westlich der Ölleitung verlaufenden Bestandsgrabens liegt mit -0,4 m NHN höher als die Wasserspiegelhöhe im NDO-Graben mit -0,9 m NHN. Somit fließt das Wasser nach Niederschlägen aus dem Bestandsgraben stets dem NDO-Graben zu. Aufgrund der höheren Sohlenlage entwässert der Ölleitungs Bestandsgraben vollständig und ist auch zukünftig nicht der Kategorie „ständig wasserführendes Gewässer" zuzuordnen, sondern wie heute als „periodisch wasserführendes Gewässer", wahrscheinlich sogar als „gelegentlich wasserführendes Gewässer" einzustufen. Damit bleibt der Pflanzenschutz gemäß der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Alten Land (Altes Land Pflanzenschutzverordnung vom 11. März 2015) auch auf den Flächen am Nincoper Deich nach wie vor zulässig, der verringerte Mindestabstand von 3,5 m zu Gewässern bleibt bestehen.“ … „Bis zu einem zukünftigen, endgültigen Umbau des Nincoper Deichs und der dazugehörigen Neuregelung der Straßenentwässerung erfolgt die Entwässerung des Nincoper Deichs über den vorhandenen Straßenseitengraben und den Bestandsgraben an der Ölleitung. Es ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann der Ausbau des Nincoper Deichs erfolgen wird. Daher kann die zukünftige Entwässerung des Nincoper Deichs zurzeit nicht konkret festgelegt werden. In der Zukunft sind im*		Umbau des Nincoper Deichs zu unterscheiden. Derzeit erfolgt die Entwässerung des Nincoper Deichs über den vorhandenen Straßenseitengraben. Es ist richtig, dass derzeit keine Durchgängigkeit der Gräben besteht. Die Überfahrten sind nicht verrohrt. Das Niederschlagswasser kann zurzeit nicht in den NDO-Graben abgeleitet werden. Die Entwässerung des Nincoper Deichs ist allerdings im jetzigen Zustand funktionsfähig und wird bis zu einem Ausbau des Nincoper Deichs in der jetzigen Form bestehen bleiben. Die Entwicklung des Baugebietes mit der erforderlichen Entwässerung ist auch ohne den Ausbau des Straßenseitengrabens gesichert. Ein Umbau des Straßenseitengrabens wird daher erst zum Zeitpunkt der Realisierung des Ausbaus des Nincoper Deichs stattfinden. Im Zuge der Realisierung des Baugebietes wird für die gesamte Fläche ein neues Entwässerungssystem hergestellt. Dabei werden zusätzlich auch die bestehenden Gräben im Plangebiet zur Retention herangezogen. Dazu gehören der Ölleitungsgraben sowie der nördliche Graben zwischen der bestehenden und der geplanten Bebauung, die instandgesetzt werden müssen. Langfristig werden diese somit in den NDO-Graben einleiten. Der Ölleitungsgraben wird gemäß Entwässerungskonzept zukünftig eine Bestandssohle von ca. - 0,40 m NHN haben und wird über eine Sohlschwelle, die bedingt durch die NDO Pipeline auf ca. 0,20 m NHN liegen wird in Richtung NDO-Graben entwässern. Es wird sich im Ölleitungsgraben zukünftig ein abflussloses Wasservolumen zwischen - 0,40 m NHN und 0,20 m NHN einstellen, das nicht in Richtung NDO-Graben entwässern wird und dass zeitlich stark verzögert versickern und in den Sommermonaten verdunsten kann. Es wurde vom Gutachter prognostiziert, dass der Ölleitungsgraben nach Herstellung des neuen Entwässerungssystems im Winter weitgehend wasserführend sein wird und in den Sommermonaten trocken

	Fall des Straßenausbaus die dann vorliegenden Verhältnisse und gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.“ Ich bitte um Überprüfung und Bestätigung, dass die Entwässerung der Straße Nincoper Deich über den vorhandenen Straßenseitengraben und den Bestandsgraben an der Ölleitung erfolgen und zum NDO-Graben weitergeführt werden kann. Es gibt keine hierfür notwendigen Rohrverbindungen für die von Ihnen angenommene Entwässerung vom Straßenseitengraben zum Bestandsgraben an der Ölleitung zum NDO Graben. Ebenso gibt es aufgrund von nicht verrohrten Überfahrten sowohl beim Straßenseitengraben als auch beim Bestandsgraben an der Ölleitung keine Durchgängigkeit. Auch hier wäre es hilfreich gewesen, eine Bestandsaufnahme der tatsächlichen Verhältnisse durchzuführen, um vorsorgliche Konfliktvermeidung sicherzustellen. Die oben formulierte Annahme „Somit fließt das Wasser nach Niederschlägen aus dem Bestandsgraben stets dem NDO-Graben zu.“ ist deshalb aufgrund von nicht vorhandenen Rohrverbindungen so nichtzutreffend. Die Annahme ist nur über nachträgliche Verrohrungen realisierbar, für die auch private Flächen in Anspruch genommen und entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern geschlossen werden müssen.		fällt und nur nach Niederschlägen Wasser führt. Dies wird allerdings in den Sommermonaten entsprechend der Witterung variieren. Überwiegend wird voraussichtlich eine Situation entstehen, die im § Abs. 3 der AltLandPflSchV für die Monate Juni bis September von einem periodisch trocken fallenden Gewässer erfasst wird. Die Begründung wird hinsichtlich des erforderlichen Pflanzenschutzes ergänzt. Der Straßenseitengraben entlang des Nincoper Deichs besteht derzeit aus einzelnen Abschnitten. Die Entwässerung des neuen Baugebietes ist auch ohne einen Umbau des Straßenseitengrabens gesichert. Ein Umbau des Straßenseitengrabens würde daher erst zum Zeitpunkt der Realisierung des Ausbaus des Nincoper Deichs stattfinden. Bis zu einem zukünftigen, endgültigen Umbau des Nincoper Deichs und der dazugehörigen Neuregelung der Straßenentwässerung erfolgt die Entwässerung des Nincoper Deichs demzufolge über den vorhandenen Straßenseitengraben. Es ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, wann der Ausbau des Nincoper Deichs erfolgen wird. Daher kann die zukünftige Entwässerung des Nincoper Deichs zurzeit nicht konkret festgelegt werden. In der Zukunft sind im Fall des Straßenausbaus die dann vorliegenden Verhältnisse und gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. So lange bleiben die vorhandenen Gräben im Bestand erhalten. Die Entwässerungsplanung für den zukünftigen Straßenumbau erfolgt erst im Zuge der Straßenplanung. Der Funktionsplan stellt lediglich eine mögliche Variante für einen zukünftigen Ausbau des Nincoper Deiches dar und muss in der nachfolgenden Verkehrsplanung konkretisiert werden (siehe auch B1.5). Derzeit ist eine Flächenbevorratung für eine offene Oberflächenentwässerung des Nincoper Deichs nicht möglich, da sich die benötigten Flächen in privatem Besitz befinden und nicht

			voraussehbar ist, ob diese in der Zukunft zur Verfügung stehen werden.
B1.4	**Einwand zu 4.4.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten** *„Die Flächen westlich des Nincoper Deichs befinden sich in Privateigentum und werden intensiv obstbaulich genutzt, so dass hier nur eine mittel- bis langfristige Realisierung in Frage kommt." Die hier festgestellte intensive obstbauliche Nutzung für das Plangebiet „westlich Nincoper Deich*" entsprechend des Siedlungsentwicklungskonzeptes betrifft wesentlich meine Flächen und gilt auch für die Flurstücke 1005 und 1006 östlich der Straße Nincoper Deich, die in einer betrieblichen Einheit mit meinen Flächen westlich des Nincoper Deich stehen. Daher lehne ich eine Einschränkung in der Intensität der Nutzung meiner Flächen östlich des Nincoper Deich ab.		Siehe Stellungnahme zu B 1.1
B1.5	***Einwand zu 5.5 Verkehrsflächen / vorhandene Leitungen*** *„Durch die zukünftige Straßenerweiterung könnten von den Flurstücken 1006 ca. 43 qm 1005 ca. 8 qm in Anspruch genommen werden." … „Diese geringfügige Beanspruchung von Grundstücksteilflächen, wurde im Rahmen der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse einer verkehrssicheren Gestaltung des Nincoper Deichs für Fuß- und Radverkehr als hinnehmbar bewertet. Sie führt zu keiner Funktionseinschränkung oder anderer Beeinträchtigung der Flächen."* Die genannte Flächeninanspruchnahme meiner Flurstücke 1005 und 1006 von insgesamt 51 qm ist für mich in der angegebenen Größenordnung nicht plausibel. Hierzu fordere ich Sie auf, einen detaillierten Flächennachweis zu erbringen. Ebenso setzt die Straßenerweiterung eine Verfüllung des Straßengrabens voraus, der mein Einverständnis benötigt. Ich bin weder mit der Bereitstellung meiner Privatfläche zur Straßenerweiterung noch mit der Verfüllung des Straßengrabens einverstanden. Mein Grundstück wird schon jetzt im Bereich des Zauns unberechtigt von der Straße her durch fremde Personen betre-		Die Angabe der benötigten Flächen ist zurzeit eine grobe Schätzung, der bislang keine konkrete Planung zugrunde liegt, da es derzeit noch keine detaillierte Straßenplanung gibt. Mit der Ausweisung von Flächen für eine zukünftige Straßenerweiterung erfolgt am Nincoper Deich lediglich eine langfristige, perspektivische Sicherung von Straßenverkehrsflächen, die keine Auswirkung auf den derzeitigen Bestand hat. Eine Umsetzung der Straßenerweiterung wird erst erfolgen, wenn sämtliche für die Erweiterung benötigten Flächen am Nincoper Deich zur Verfügung stehen. Bei Grundstücksveränderungen wird jeweils ein Ankauf der Flächen geprüft. Eine Verkehrsplanung für einen Straßenausbau erfolgt in der Regel erst, wenn Planrecht geschaffen wurde - nicht umgekehrt. Das Planrecht Neuenfelde 17 schafft damit grundsätzlich die rechtliche Grundlage, um im nachfolgenden, verkehrsplanerischen Verfahren einen Ausbau zu planen. Durch den Bebauungsplan entstehen somit die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Straßenausbaus des Nincoper Deichs, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgewogen

	ten und es werden Walnüsse widerrechtlich geerntet. Dieses passiert dort nicht, wo der Straßengraben den Zugang verwehrt.		wurden. Andererseits müssen die grundsätzlichen Festsetzungen des Bebauungsplans durch eine Verkehrs-Fachplanung präzisiert werden. Das Planrecht reicht folglich allein nicht aus, um den Ausbau des Nincoper Deichs zu herzustellen. Dazu ist auch die nachrangige Verkehrsplanung erforderlich. Die Realisierung ist auch von der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit und den Eigentumsverhältnissen abhängig, die in der dem Bebauungsplan folgenden Straßenplanung geprüft werden. Eine Enteignung kam bislang in der FHH nicht zur Anwendung und ist auch keine Option für den Nincoper Deich. Die Planung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Inhalt des B-Planverfahrens und wird zum Zeitpunkt des perspektivischen Ausbaus des Nincoper Deiches in einem separaten Beteiligungsverfahren abgestimmt. Bis zu einem zukünftigen, endgültigen Umbau des Nincoper Deichs und der dazugehörigen Neuregelung der Straßenentwässerung erfolgt die Entwässerung des Nincoper Deichs über den vorhandenen Straßenseitengraben.Erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Straßenplanung wird somit eine Ermittlung des tatsächlichen Flächenbedarfs erfolgen. Welche Flächen benötigt werden und ob der Grundeigentümer zum Verkauf bereit ist, muss sich erst dann entscheiden. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden mit der Ausweisung lediglich Flächen perspektivisch planungsrechtlich gesichert. Insofern ist auch eine mögliche Verfüllung des Straßengrabens nicht Inhalt des B-Planverfahrens, sondern ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Straßenplanung abzustimmen. Die Entwässerung des Nincoper Deichs ist im jetzigen Zustand funktionsfähig und wird bis zu einem Ausbau des Nincoper Deichs in der jetzigen Form bestehen bleiben. Die Entwicklung des Baugebietes mit der erforderlichen Entwässerung ist auch ohne den Ausbau des Straßenseitengrabens gesichert. Ein Umbau des Straßenseitengrabens wird daher erst zum Zeitpunkt der Realisierung des Ausbaus des Nincoper Deichs

			stattfinden. Der Funktionsplan stellt lediglich eine mögliche Variante für einen zukünftigen Ausbau des Nincoper Deiches dar und muss in der nachfolgenden Verkehrsplanung konkretisiert werden.
B1.6	***Einwand zu 5.10.1.3 Gewerbelärm*** *„Auch westlich des Plangebietes befindet sich ein Dieselaggregat zur Frostschutzberegnung. Die vorhandenen Sprühgeräte bzw. Aggregate zur Frostschutzberegnung westlich des Nincoper Deichs müssen allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Lärmwerte an der vorhandenen Wohnbebauung auf der Westseite des Nincoper Deichs einhalten, damit dort keine Lärmkonflikte entstehen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass auf der westlichen Seite des Nincoper Deichs die zulässigen Lärmwerte eingehalten werden, können durch die Lärmquellen westlich des Plangebietes keine relevanten Lärmemissionen auf das Plangebiet einwirken.“ Das Dieselaggregat westlich des Plangebietes besitzt die übliche technische Auslegung einer Frostschutz-Beregnungspumpe im Alten Land, d.h. ein luftgekühlter Dieselmotor kombiniert mit einer Kreiselpumpe. Der Ansatz, dass die Lärmemissionen dieses Aggregats, dass sich nur in einem Abstand von nur 150 Metern zum Plangebiet befindet, nicht im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung mitbetrachtet werden muss, wohl aber ein Aggregat mit einem Abstand von 500 Metern östlich zum Baugebiet, ist weder inhaltlich noch zur vorbeugenden Konfliktvermeidung nachvollziehbar.* *„Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen durch die hinzukommende Wohnbebauung nicht verdrängt, behindert oder beeinträchtigt werden. Daher hat die FHH sich verpflichtet, mit den zukünftigen Käufern der Baugrundstücke Duldungsverpflichtungen zu vereinbaren. Die Käufer erwerben die Grundstücke mit der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Betriebe. Die Bewirtschaftung der Obstanbauflächen wird dabei als ortsüblich anerkannt. Es wurde vereinbart, eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt zu Lasten der zukünftigen*		Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Flächen des Einwenders am Nincoper Deich liegen im sogenannten „Duldungsgebiet“. Damit gilt auch für diese Flächen, dass die zukünftigen Käufer der angrenzenden Wohngrundstücke die Grundstücke mit der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Betriebe im Duldungsgebiet liegenden Betriebe erwerben. Die Bewirtschaftung der Anbauflächen wird dabei als ortsüblich anerkannt. Es wurde festgelegt, beim Verkauf der Grundstücke, eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt zu Lasten der zukünftigen Baugrundstücke einzutragen: „Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks duldet Einwirkungen in Form von Lärm-, Luft-, Geruchs- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen durch die angrenzenden Betriebe, die in dem in der Anlage zum Vertrag als Duldungsgebiet bezeichneten Gebietes Landwirtschaft betreiben oder künftig betreiben werden, soweit sich diese in dem bei Eintragung dieser Dienstbarkeit tatsächlich bestehenden oder im öffentlich-rechtlich zulässigen Rahmen halten. Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks verzichtet insoweit auf sämtliche Einspruchs-, Abwehr-, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche, die aus dem Eigentum am belasteten Grundstück erwachsen. Gesetzliche Ansprüche wegen Sach- und Personenschäden, die über die zu duldenden Beeinträchtigungen hinausgehen, bleiben jedoch unberührt.“ Die Forderung des Einwenders nach einer vorbeugenden Konfliktvermeidung mit den zukünftigen Anwohnern ist damit erfüllt. Zusätzlich - zu einer weiteren vorsorgenden Konfliktvermeidung - wird am westlichen Rand der angrenzenden Wohn-

	Baugrundstücke einzutragen: Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks duldet Einwirkungen in Form von Lärm-, Luft-, Geruchs- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen durch die angrenzenden Betriebe, die in dem in der Anlage zum Vertrag als Duldungsgebiet bezeichneten Gebietes Landwirtschaft betreiben oder künftig betreiben werden, soweit sich diese in dem bei Eintragung dieser Dienstbarkeit tatsächlich bestehenden oder im öffentlich-rechtlich zulässigen Rahmen halten. Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks verzichtet insoweit auf sämtliche Einspruchs-, Abwehr-, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche, die aus dem Eigentum am belasteten Grundstück erwachsen. Gesetzliche Ansprüche wegen Sach- und Personenschäden, die über die zu duldenden Beeinträchtigungen hinausgehen, bleiben jedoch unberührt.“ Neben der schon oben geforderten Beibehaltung der Festsetzung meiner Flurstücke als „Flächen für die Landwirtschaft“ fordere ich die Aufnahme meiner Flächen in die als „Duldungsgebiet“ bezeichneten Gebiete und die Vereinbarung einer Duldungsverpflichtung mit den Käufern, die in direkter Nachbarschaft zu meinen Flächen Eigentum erwerben. Hierdurch soll, wie auch bei den anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen der anliegenden Obstbauern, ein Verzicht auf sämtliche Einspruchs-, Abwehr-, Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche und damit eine vorbeugende Konfliktvermeidung sichergestellt werden.		bauflächen zwischen dem bestehenden Graben und der Ölleitungstrasse ein 2 m breites Anpflanzgebot ausgewiesen, das über das erforderliche Maß hinaus einen weiteren Schutz vor möglichem Sprühnebel bietet. Dieses Anpflanzgebot dient einer weiteren zusätzlichen Prävention, um in dieser Gemengelage möglichen Auseinandersetzungen schon im Vorwege entgegenzuwirken. Damit soll dem Einwender die Ausübung einer landwirtschaftlichen Nutzung seiner Flächen in direkter Nachbarschaft zur angrenzenden Wohnbebauung ausdrücklich ermöglicht werden. Dabei sind allerdings nicht nur bei den Lärmemissionen, sondern auch beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	Ich erwarte eine qualifizierte und fundierte Auseinandersetzung mit der von mir vorgebrachten Stellungnahme. Ebenso erwarte ich eine formelle Stellungnahme Ihrerseits zu meinen Einwänden aus der ersten Auslegung vom 03.02. bis 04.03.2020 sowie zu den hier ergänzend vorgebrachten Punkten.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

B2.	**<u>Nincoper Deich 7a, 211299 Hamburg</u>** **<u>(Flurstück 1733 innerhalb des Plangebietes),</u>** **<u>vertreten durch Rechtsanwalt</u>** **Einzelstellungnahme** **Eingang am 13.07.2021 per E-Mail**		
	Stellungnahme:		**Abwägungsvorschlag:**
B2.1	Neben den zum Teil noch nicht geklärten Einwendungen aus unserem Schreiben vom 25.02.2020 haben wir nach wie vor - trotz der neuen schalltechnischen Untersuchung - Zweifel an den dortigen weiteren Feststellungen Immissionssituation.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Klärung der Einwände wurde der Lärmgutachter um eine ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung gebeten.
B2.2	Auf Seite 17 der schalltechnischen Untersuchung ist eine graphische Darstellung vorgenommen worden, wie es sich um die Emmissionsquellen auf dem Grundstück unseres Mandanten verhält. Hier sind Fehler enthalten. Es insoweit darauf hinzuweisen, dass die gen Westen gerichteten Werkstattfenster nicht geschlossen sind und auch auf Basis der bestehenden Baugenehmigung nicht dauerhaft geschlossen werden müssen. Als Auflage ist nur erteilt worden, dass die Richtung Osten liegenden Fenster immer geschlossen sein müssen. Eine Verpflichtung, die nach Norden, Süden oder Westen gelegenen Fenster oder auch die Hallentore geschlossen zu halten, besteht nicht.		In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Schallquellen und Eingangsdaten laut der Angaben des Betreibers zugrunde gelegt. Dabei wurden die Hallentore nach Westen als dauerhaft geöffnet modelliert. Die nach Osten liegenden Fenster sind geschlossen zu halten. Ein zeitweiliges Öffnen der Fenster nach Westen oder Süden ist möglich, führt aber zu deutlich geringeren Schallemissionen und ist damit zu vernachlässigen. Somit ist die schalltechnische Untersuchung nicht fehlerhaft, sondern betrachtet ein worst-case Szenario, bei dem das Öffnen der Fenster nach Westen und Süden möglich ist, aber keinen Einfluss auf die schalltechnische Gesamtsituation hat.
B2.3	Wir überreichen in der Anlage zudem ein Foto des ursprünglich auf dem Grundstück stehenden Gebäudes. Wie man daran sehr gut erkennen kann, ist in der neuen schalltechnischen Untersuchung die „Fläche für Hubwagen-Fahrten“ nicht richtig dargelegt. Der Altbau verfügt über zwei Tore. Aus beiden Toren heraus erfolgen Anlieferungen und auch Hubwagen-Fahrten. Gerade aus dem hinten Rolltor (größere Nähe zu der künftigen Bebauung) werden im Herbst und Frühjahr viele Reifen mit dem Hubwagen in die Montagehalle transportiert. Die Winter. Res-		In der schalltechnischen Untersuchung wurden die Anlieferungsvorgänge im Westen der Montagehalle über die Lkw-Fahrt und das Lkw-Rangieren berücksichtigt. Die Hubwagenfahrten wurden überwiegend an dem südlichen Gebäude verortet. Dies stellt die schlechteste Lage für die Planbebauung dar. Somit ist mit dem betrachteten Bereich der Anlieferung der worst-case für die Planbebauung dargestellt. Theoretisch könnte der zusätzliche Hubwagen-Verkehr vom Hallentor an der südlichen Halle zusätzliche negative Auswir-

	pektive Sommerreifen lagern in dem Altbau. Wir haben mithin Bedenken, dass die vorhandenen und zulässigen Immissionen von dem Grundstück unseres Mandanten auch bei den neuen Baugrenzen zu bodenrechtlichen Spannungen führen.		kungen auf die geplante Bebauung haben. Allerdings wurde in der schalltechnischen Untersuchung bereits zusätzlich zu den durch den Betreiber benannten Quellen der Betriebsvorgänge eine weitere Schallquelle für sonstige Vorgänge mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von L''WA = 63 dB(A) tags über die gesamte Einwirkzeit auf dem Betriebsgrund berücksichtigt. Dies können z. B. auch zusätzliche Anlieferungsvorgänge oder Hubwagen-Fahrten sein. Hierdurch werden die zulässigen Lärmimmissionswerte für die Nutzung des Grundstückes - tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) gemäß Baugenehmigung für den Kfz-Betrieb ausgeschöpft. Höhere Lärmemissionen sind somit laut Baugenehmigung nicht zulässig. Daher stellt die in der schalltechnischen Untersuchung unterstellte Schallemission auf dem Gelände des Kfz-Betriebs die **maximal** planungsrechtlich zulässige Ausnutzung über die tatsächlich vom Betreiber benannte Nutzung hinaus dar. Die Aufteilung könnte hierbei anders als dargestellt sein, allerdings wären keine höheren Lärmemissionen gemäß Baugenehmigung für den Kfz-Betrieb zulässig. Damit ist es unerheblich, aus welchen Toren der südlichen Halle die Hubwagen-Fahrten erfolgen. So lange die zulässigen Emissionen auf dem Grundstück eingehalten werden kann es damit nicht zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung kommen.
B3.	**<u>Nincoper Ort 9, 21129 Hamburg</u>** **<u>(Flurstücke 261 und 1567 innerhalb des Plangebietes),</u>** **Einzelstellungnahme** **Eingang am 02.08.2021**		
	Stellungnahme:		**Abwägungsvorschlag:**
	Grundsätzlich ist die Festlegung der Baufenster zur Grundstücksaufteilung zu begrüßen. Jedoch ist das Maß der bauli-		Der Stellungnahme wird gefolgt. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend geän-

	chen Nutzung über die GRZ kontraproduktiv und macht die gewünschte, verträgliche Nachverdichtung unmöglich. Derzeit sieht der B-Plan Entwurf die Teilung des Grundstückes in drei Teile vor und die Bebauung: mit zwei weiteren Häusern vor. Hierfür wird eine GRZ von 0,2 und zwei Baufenster mit jeweils 9,00 m x 15,00 m vorgeschlagen. Betrachtet man die beiden Grundstücke zusammen, kommt eine Bebaubarkeit von 332,80 m² (1664,00 m² x 0,3) heraus. Rechnet man die GRZ der vorhandenen Bebauung auf dem Flurstück 261 aus, bekommt man dort eine bebaute Fläche von 287,35 m². Somit bleiben für die gewünschte weitere Bebauung mit zwei kleinen Häusern (Baufenster jeweils 9,00 m x 15,00 m = 270,00 qm) 45,00 m² über. Auch bei einer Anhebung auf eine GRZ von 0,3 wird dieses Ziel auch noch nicht erreicht, da dabei für die beiden Neubauten nur eine Fläche von 211,85 m² überbleibt. Von daher regen wir an, diese mögliche gewünschte Bebauung nicht über die GRZ zu regeln, sondern über die Parameter: Baufenster, Geschossigkeit, Trauf und Firsthöhen. Damit kann das von Ihnen formulierte Ziel der zurückhaltenden Bebauung im Bereich der südlichen Grundstücksteile der Bebauung Nincoper Ort erreicht und auch garantiert werden. Eine Traufhöhe von 6,50 m wäre bei einer zweigeschossigen Bauweise ausreichend. Ein Rückbau des Bestandsgebäudes würde die Vernichtung von günstigem Wohnraum im Obergeschoß (Altbau) bedeuten, was sicherlich auch nicht gewünscht ist.		dert. Städtebauliches Ziel am Nincoper Ort ist die Schaffung von zwei rückwärtigen Baureihen in Ergänzung zu den bestehenden Nutzungsstrukturen. Damit erfolgt die Planung in Anlehnung an die östlich angrenzenden Flächen. Dort befindet sich straßenbegleitend eine bandartige Siedlungsstruktur mit überwiegend ein- bis zweigeschossigen giebelständigen Gebäuden und kleinteiligen, rückwärtigen Baukörpern. Die lockere, kleinteilige und giebelständige Baustruktur wird fortgesetzt. Gleichzeitig werden Möglichkeiten für eine zusätzliche Wohnraumschaffung eröffnet. Dabei werden die vorhandenen Gebäude weitestgehend in die Planung einbezogen. Die Spannbreite der festgesetzten Baukörper resultiert aus der vorhandenen, differenzierten Parzellenstruktur sowie der moderaten, städtebaulich sinnvollen Dichte. Es erfolgt eine Orientierung an der jeweiligen Grundstücksgröße und der Größe der Bestandsgebäude. Insgesamt sind damit Möglichkeiten zur Erweiterung der vorhandenen Bebauung in einem geordneten städtebaulichen Rahmen gegeben. Die Grundflächenzahl wird in diesem Bereich differenziert festgesetzt, da sich je nach Grundstücksgröße und äußeren Restriktionen unterschiedliche Bebauungsmöglichkeiten für jedes Grundstück ergeben. Für die Flurstücke 261 und 1567 wird die GRZ auf 0,3 erhöht, da eine Überprüfung gezeigt hat, dass die geplante rückwärtige Bebauung mit einer GRZ von 0,2 nicht realisierbar ist Die zwei Baufenster auf dem Flurstück 1567 haben eine Größe von jeweils 9x14 m. Die Anordnung der beiden rückwärtigen Baufenster wird so angepasst, dass das vom Einwender geplante Bauvorhaben in das südliche Baufenster passt. Das straßenseitige Baufenster wird geringfügig verkleinert. Das bestehende Gebäude auf dem Flurstück 261 hat Be-

			standsschutz. Sollte an dieser Stelle neu gebaut werden, so ist dies im Rahmen der festgesetzten Baugrenze zulässig. Mit diesem festgesetzten Baukörper ist eine GRZ von 0,3 realisierbar, gleichzeitig wird damit der erforderliche Grenzabstand eingehalten.
B4.	**<u>Nincoper Deich 11, 21129 Hamburg</u>** **<u>(Flurstücke 1577 und 1883 innerhalb des Plangebietes),</u>** **Einzelstellungnahme** **Eingang am 11.08.2021**		
	Stellungnahme:		**Abwägungsvorschlag:**
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir als Anlieger und Eigentümer des Grundstückes Nincoper Deich 11 (Flurstücke 1577 & 1883) möchten Ihnen hiermit unsere Einwände zum Bebauungsplan Neuenfelde 17 mitteilen. Geplante Straßenaufweitung Nincoper Deich (ab Seite 104) Für die geplante Straßenerweiterung werden in der Planung Flächen von privaten Flurstücken benötigt, die zum Teil a) mit Bestandsbauten und b) auf dem (Flurstück 1576 (1883) durch ein im Jahr 2021 voll saniertes Gebäude belegt sind. Durch die Sanierung des Gebäudes des Flurstücks 1576 (1883) und den derzeitigen Verzicht des Vorkaufsrechtes durch die Stadt Hamburg (Eigentümerwechsel 2021), ist der Erwerb der benötigen Flächen, nicht zu realisieren. Das Flurstück 1728 fehlt gänzlich in der Auflistung. Auch wir als Eigentümer der Flurstücke 1577 /1883 sind nicht an einem Verkauf von ca. 100m² unserer Grundstücke interessiert. Dieses würde zu einer Einschränkung der Gesamtgrundstücksfläche um 12,5% führen. Eine Anpassung der Planung auf die Schaffung eines sicheren Fußweges, die derzeit als		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung bereits detailliert beschrieben, erfolgt am Nincoper Deich mit der Ausweisung im Bebauungsplan eine langfristige, perspektivische Sicherung von Straßenverkehrsfläche, die keine Auswirkung auf den derzeitigen Bestand hat. Eine Umsetzung des Straßenausbaus kann und wird erst erfolgen, wenn sämtliche für die Straßenerweiterung benötigten Flächen am Nincoper Deich zur Verfügung stehen. Bei Grundstücksveränderungen wird jeweils ein Ankauf der Flächen geprüft. Für die Straße Nincoper Deich besteht allerdings das Erfordernis zur Schaffung von Planrecht für eine erweiterte Straßenverkehrsfläche für einen mittel- bis langfristig durchzuführenden Straßenausbau. Dieser zukünftige Straßenausbau dient allein dem Ausbau des Nincoper Deichs für den Fuß- und Radverkehr. Grundlage für das Erfordernis ist die zukünftige verkehrliche Entwicklung. Die politischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren dahingehend verändert, dass der Fuß- und Radverkehr stärker gefördert wird, und zukünftig explizit

	Interimslösung mit 2,00m geplant wird, wäre als Endlösung zu favorisieren. 1.2 Radweg Im Rahmen der Planung sollte geprüft werden, ob der geplante Radweg nicht sinnvoller getrennt von der Verkehrsfläche des Nincoper Deichs gebaut werden sollte. Vor allem in Bezug auf den steigenden Schwerlastverkehr nach Fertigstellung der BAB 26. Somit würden nicht von 10 Grundstückseigentümern Flächen in Anspruch genommen. Die Planung eines Radweges aus dem Plangebiet an der nördlichen Begrenzung zum Nincoper Ort, über bereits bestehende Wege oder entlang der Ölpipeline sollte weiter geprüft werden, zumal in dem Funktionsplan am nördlichen Rand des Plangebietes eine Zuwegung zum Nincoper Ort ausgewiesen ist. Im Bereich der Rübker Kurven ist der Radweg in einem so schlechten Zustand, sodass hier im Jahr 2021 das Radfahren auf der Fahrbahn per Straßenschild erlaubt wurde. Bei den Planungen für die Straßenerweiterung wird derzeit immer nur bis zum Nincoper Ort geplant. Dieser stellt jedoch keine funktionelle Infrastruktur zur Verfügung. Einkaufsmöglichkeiten (Bäcker, Lidl, Kähler) befinden sich am Ende des Nincoper		weiter gefördert werden soll. Durch die Einrichtung der neuen Behörde für Verkehr und Mobilitätswende rückt diese Thematik in den kommenden Jahren noch weiter in den Fokus. Dafür ist es unerlässlich, anforderungsgerechte und verkehrssichere Bedingungen für den allgemeinen Verkehr zu schaffen und grundsätzlich an jeder Straße die Verkehrssicherheit insbesondere für den Radverkehr zu gewährleisten. Eine geringfügige Inanspruchnahme von privaten Flächen käme nur bei einer Realisierung des Straßenausbaus zum Tragen. Mit der Ausweisung von Straßenverkehrsfläche erfolgt am Nincoper Deich eine langfristige, perspektivische Sicherung der Straßenverkehrsfläche, die keine Auswirkung auf den derzeitigen Bestand hat. Eine Umsetzung des Straßenausbaus wird erst erfolgen, wenn sämtliche für die Straßenerweiterung benötigten Flächen am Nincoper Deich zur Verfügung stehen. Bei Grundstücksveränderungen wird jeweils ein Ankauf der Flächen geprüft. Die geringfügige Beanspruchung von Grundstücksteilflächen, wurde im Rahmen der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse einer verkehrssicheren Gestaltung des Nincoper Deichs für Fuß-und Radverkehr als hinnehmbar bewertet. Sie führt zu keiner Funktionseinschränkung oder anderer Beeinträchtigung der Flächen. Welche Fläche des Flurstücks 1728 in Anspruch genommen werden müsste, kann derzeit nicht beurteilt werden, da bislang keine konkrete Planung zugrunde liegt, weil es derzeit noch keine detaillierte Straßenplanung gibt. Erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Straßenplanung wird eine Ermittlung des tatsächlichen Flächenbedarfs erfolgen. Welche Flächen benötigt werden und ob der Grundeigentümer zum Verkauf bereit ist, muss sich erst dann entscheiden Langfristig wird mit den geplanten Festsetzungen die planungsrechtliche Sicherung einer ausreichenden und verkehrssicheren Erschließung für das gesamte Gebiet angestrebt. Auf lange Sicht soll die Option zur Planung einer Radverkehrs-

	Deich/ Ecke Nincoper Straße). Auch die Bushaltestelle (Marschkamper Deich) des 257 befindet sich auf der Nincoper Straße Höhe Hausnummer 147 (Schulanmarschweg). Dieses ist bei der Betrachtung derzeit nicht berücksichtigt. Lärm durch Zunahme des Schwerlastverkehrs Sie schreiben auf Seite 120, dass der Schwerlastverkehr pro Tag um 400 Fahrzeuge pro Tag, nach Fertigstellung der BAB 26, zunehmen wird. Diese Lärmwerte würden in dem Bereich getroffener Festsetzungen liegen. Diese sind jedoch nicht näher ausgeführt. Eine Verdreifachung des Schwerlastverkehrs, hat auf die unmittelbar angrenzenden Grundstücke sehr wohl eine erhebliche Auswirkung. Ebenso mögliche Gebäudeschäden durch Erschütterungen, sind auf Marschböden wie bereits in anderen Teilen des Alten Landes zu verzeichnen. Dies wäre bitte genauer zu betrachten und auszuführen. Wir möchten Sie bitten, zu unseren aufgeführten Fragen und Einwänden Stellung zu nehmen und diese bei der weiteren Planung mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.		anlage offen gehalten werden. Die Planung des Radweges wird zu gegebener Zeit im Rahmen einer detaillierten Straßenplanung auch über das Plangebiet hinaus erfolgen. Der Zustand des Radweges im Bereich der Rübker Kurven bzw. an der Nincoper Straße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Neuenfelde 17. Insofern kann der Bebauungsplan in diesem Bereich keine Regelungen treffen. Bereits kurzfristig kann die verkehrssichere Erschließung des Plangebietes über die jetzt schon bestehende Straßenverkehrsfläche hergestellt werden. Dazu ist auf der Ostseite des Nincoper Deichs auf der gesamten Länge die Herstellung eines Gehweges in einer Mindestbreite von 2,00 m neben der Fahrbahn realisierbar. Dieser kann bis zum endgültigen Ausbau als Gehweg und damit auch als Schulanmarschweg genutzt werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist dieser Gehweg für eine sichere Nutzung entsprechend herzurichten. Die Lärmemissionen durch Zunahme des Schwerlastverkehrs wurden in der Ergänzung der Lärmtechnischen Untersuchung betrachtet und beurteilt. Grundlage für die aktualisierte Beurteilung bildete die Verkehrsprognose 2030 zum Neubau der Bundesautobahn A26 der PTV Transport Consult GmbH mit Stand Mai 2016: Prognose Nullfall 2030 und Prognose Planfall 1 2030 für die Nincoper Straße, Nincoper Deich und die BAB A26, DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) in Kfz und Schwerverkehrsanteile Dieser Bericht untersuchte sowohl den Analysefall 2013 als auch verschiedene Prognosefälle 2030. Im Analysefall 2013 beträgt die Querschnittsbelastung ca. 10.300 Kfz (200 Schwerlastverkehr) / 24 h. Beim Planfall 1 verändert sich der Verkehr

			auf ca. 10.100 Kfz (600 SV)/ 24 h. Das heißt, der Kfz-Verkehr bleibt zwischen Analyse und Planfall etwa gleich, während sich der Schwerlastverkehr erhöht. Für die Ergänzung der lärmtechnischen Untersuchung wurde daher der ungünstigste Fall angenommen, dies ist der Planfall 1 2030, in dem die A26 Ost fertiggestellt ist und der Nincoper Deich für den Verkehr geöffnet. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass es durch die aktuellen Zahlen zu einer geringfügigen Erhöhung der Lärmwerte am Nincoper Deich kommt. Diese Erhöhung liegt allerdings im Rahmen der bisher getroffenen Festsetzungen und macht keine Veränderung der Festsetzungen erforderlich. Die prognostizierte Verkehrszunahme entsteht durch den Ausbau der A26 und nicht durch den Bebauungsplan NE17 ist also nicht Folge des Bebauungsplans. Selbst ohne den Bebauungsplan würde die prognostizierte Zunahme des Schwerlastverkehrs entstehen. Insofern kann das Thema Erschütterung nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden, sondern ist im Rahmen der zukünftigen Straßenplanung mit zu betrachten. Darüber hinaus liegt die prognostizierte Zahl im ungünstigsten Fall im Hamburg weiten Vergleich immer noch im „Normalbereich“ für Stadtstraßen. Erschütterungen, die zu Schäden an den Gebäuden führen könnten, sind somit nicht zu erwarten.